

SYNOPSIS
- geänderte Textpassagen der Geschäftsordnung des Gemeinderates –

Fassung vom 20.10.2020	Neufassung zum 23. Juli 2024 geänderte bzw. neu gefasste Passagen
§ 3 Ältestenrat	§ 3 Ältestenrat
<p>(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender und acht Gemeinderatsmitgliedern. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit sich aus der Aufgabenstellung des Ältestenrats nichts anderes ergibt, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.</p>	<p>(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender und jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen und Gruppierungen sowie den Einzelstadträten und Einzelstadträtinnen. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit sich aus der Aufgabenstellung des Ältestenrats nichts anderes ergibt, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.</p>
§ 21 Beratende Ausschüsse	§ 21 Beratende Ausschüsse
<p>(1) Für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung durch besonderen Gemeinderatsbeschluss geregelt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für öffentliche Einrichtungen für die Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, der Landwirtschaft und Forsten, 2. Ausschuss für Umwelt und Gesundheit <ol style="list-style-type: none"> a) im Bereich Umwelt für die Umweltangelegenheiten (Umweltschutzmaßnahmen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umwelt), b) im Bereich Gesundheit für die Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit, 3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von besonderer Bedeutung, 4. Kulturausschuss 	<p>(1) Für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung durch besonderen Gemeinderatsbeschluss geregelt wird. Beratende Ausschüsse sind nur solche, die nachfolgend aufgezählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschuss für öffentliche Einrichtungen für die Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, der Landwirtschaft und Forsten, 2. Ausschuss für Umwelt und Gesundheit <ol style="list-style-type: none"> a) im Bereich Umwelt für die Umweltangelegenheiten (Umweltschutzmaßnahmen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umwelt), b) im Bereich Gesundheit für die Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit, 3. Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft für die Angelegenheiten des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Karlsruhe von besonderer Bedeutung,

Fassung vom 20.10.2020	Neufassung zum 23. Juli 2024 geänderte bzw. neu gefasste Passagen
<p>für kulturelle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,</p> <p>5. Sportausschuss für allgemeine Angelegenheiten aus dem Bereich des Sports,</p> <p>6. Migrationsbeirat,</p> <p>7. Sozialausschuss für die Angelegenheiten aus dem Sozialwesen,</p> <p>8. Schulbeirat für die Angelegenheiten des Schulwesens.</p>	<p>4. Kulturausschuss für kulturelle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,</p> <p>5. Sportausschuss für allgemeine Angelegenheiten aus dem Bereich des Sports,</p> <p>6. Integrationsausschuss,</p> <p>7. Sozialausschuss für die Angelegenheiten aus dem Sozialwesen,</p> <p>8. Schulausschuss für die Angelegenheiten des Schulwesens.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 21 a Sonstige Gremien</p> <p>(1) Darüber hinaus kann der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe durch Beschluss weitere Gremien einrichten, die weder beratende, noch beschließende Ausschüsse sind. Auf Grundlage der vorliegenden Geschäftsordnung kann der Gemeinderat als sonstige Gremien den Arbeitsausschuss, den Beirat und die Kommission einrichten.</p> <p>(2) Der Arbeitsausschuss soll politische Entscheidungen oder Anschauungen vorbereiten und stellt hierzu insbesondere für die Mitglieder von beratenden und beschließenden Ausschüssen einen entsprechenden Rahmen zur Verfügung. Der Arbeitsausschuss wird in der Regel aus den Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses für ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Angelegenheit gebildet.</p> <p>(3) Der Beirat (nicht zu verwechseln mit dem Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten, vgl. § 55 GemO) ist auf eine Partizipation der Bürgerinnen und Bürger oder allgemein der Öffentlichkeit angelegt. Der Beirat ist in der Regel dadurch geprägt, dass in ihm neben den Mitgliedern des Gemeinderates Bürgerinnen und Bürger oder weitere Personen Mitglieder sein können. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger oder der weiteren Personen soll den Mitgliedern des Gemeinderats zu bestimmten Themen oder bestimmten Angelegenheiten eine besondere Sachkunde oder die Meinungen und Anschauung eines Teils der Öffentlichkeit vermitteln.</p>

Fassung vom 20.10.2020	Neufassung zum 23. Juli 2024 geänderte bzw. neu gefasste Passagen
	<p>(4) Die Kommission soll aus Sicht des Gemeinderats besonders drängende Fragestellungen einer Lösung zuführen. Die Kommission besteht in der Regel aus Mitgliedern des Gemeinderats und Bürgerinnen und Bürgern oder weiteren Personen. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürgern oder weiteren Personen soll die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen. Aufgrund einer gleichmäßigen Beteiligung aller Mitglieder des Gemeinderates soll die Kommission im Proporz der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen besetzt werden.</p> <p>(5) Jedes sonstige Gremium ist dem Geschäftsbereich eines Dezernats zugeordnet. Die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister ist geborenes Mitglied und stets Vorsitzende bzw. Vorsitzender des jeweiligen sonstigen Gremiums. Von den Regelungen der Gemeindeordnung kann bei den sonstigen Gremien abgewichen werden, soweit dies zulässig ist. Das Nähere wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt. In die jeweilige Geschäftsordnung ist der betreffende Gründungsbeschluss des Gemeinderates aufzunehmen. Eine Vorberatung des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse findet in den sonstigen Gremien grundsätzlich nicht statt.</p>